

## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

### **für die 10. Änderung des planfestgestellten Plans für den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe – UV Hardeggen Teilmaßnahme: Rückbau der 220-kV-Leitung Lehrte-Hardeggen (LH-10-2001) von Mast Nr. 194 bis Mast Nr. 290 (UW Hardeggen)**

**Aktenzeichen: 4123-05020-212**

#### **I.**

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Planänderungsverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die TenneT TSO GmbH plant den mit dem Neubau der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar im Zusammenhang stehenden Rückbau der 220-kV-Leitung Lehrte-Hardeggen (LH-10-2001) im Teilabschnitt Godenau – UW Hardeggen. Das Rückbauvorhaben soll gegenüber der am 28. November 2017 von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr planfestgestellten Ausführung (Az.: P231-05020-10 WM B) geändert werden. Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist der südliche Teilabschnitt zwischen den Masten Nr. 194 bis Mast Nr. 290 (UW Hardeggen). Die Planänderung umfasst die Anpassung und Änderung temporärer Zuwegungen zu den für den Rückbau der einzelnen Masten benötigten Arbeitsflächen inkl. Grabenverrohrungen, Ergänzungen von Schleppkurven, Ausweichstellen und Oberbodenlagerflächen, Anpassungen temporärer Arbeits-, Seilzug- und Kranstellflächen sowie Ergänzungen von temporären Arbeitsflächen für das Errichten von Schutzgerüsten über während der Seildemontage zu schützenden Infrastruktureinrichtungen.

Die beabsichtigten Änderungen führen zu einer temporäre Neuinanspruchnahme von Flächen im Umfang von ca. 7,46 ha, wobei es durch Umplanungen bereits planfestgestellter Flächen an anderer Stelle zu einer Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme um ca. 5,53 ha kommt. Insgesamt resultiert aus der Planänderung somit eine zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme im Umfang von ca. 1,93 ha.

Zur Kompensation der durch die Planänderung hervorgerufenen zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG findet eine Umwandlung von Acker in Extensivgrünland statt, die als Kompensationsmaßnahme K9 ebenfalls Gegenstand der Planänderung ist.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP durchgeführt wurde. Alleine die Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in den Gemarkungen Gladebeck, Ammensen, Stroitz, Brunsen, Kuventhal, Andershausen, Einbeck, Odagsen, Edemissen, Strodthagen, Buensen, Iber, Stöckheim, Holtenstedt, Schnedinghausen, Moringen, Thüdinghausen, Lutterhausen und Hardeggen.

## III.

Alle mit der beantragten Planänderung einhergehenden Maßnahmen, die zu einer räumlich geänderten oder zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führen sind auf die Bauzeit beschränkt und somit temporärer Natur. Nach Beendigung der Bautätigkeit können die Flächen, die ganz überwiegend ackerbaulich genutzt werden, wiederhergerichtet und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Bei allen durch die Planänderung hervorgerufenen Konflikten handelt es sich ausnahmslos um solche, die bereits durch das planfestgestellte Vorhaben hervorgerufen wurden. Es treten keine Änderungen im Hinblick auf die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf. Ein Beleg dafür ist auch, dass es trotz einer Neuinanspruchnahme von Fläche im Umfang von ca. 1,93 ha nur zu einem geringfügig erhöhten Kompensationsbedarf für die von Eingriffen betroffenen Biotope (0,21 ha) als Teil der **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt** und von landschaftsprägenden Gehölzen (0,13 ha) als Teil des **Schutzgutes Landschaft** kommt. Für das **Schutzgut Boden** ergibt sich ein geringerer Kompensationsbedarf, der jedoch aufgrund der vom Ursprungsverfahren abweichenden Bewertungsgrundlage auch methodisch bedingt sein kann.<sup>1</sup> Die Kompensation der zusätzlichen Eingriffe erfolgt mit den bereits planfestgestellten Maßnahmen K1 (Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrache auf Ackerfläche), K4 (Anlage eines Kleingewässers), K8 (Gehölzpflanzung östlich der KÜA) und der nun neu in das Verfahren eingebrachten Maßnahme K9 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland). Unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt im Übrigen auch für alle weiteren Schutzgüter (**Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**) bei denen im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben keine wesentlichen neuen oder anderen Umweltauswirkungen auftreten. Der Einschätzung liegen die nachfolgend dargestellten Erwägungen zugrunde.

---

<sup>1</sup> Im Genehmigungsverfahren der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar im Teilabschnitt B wurden für die Berechnung und anschließende Bilanzierung der Bodeneingriffe in den Antragsunterlagen zur Planfeststellung die Daten der BÜK50 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) verwendet. Seit dem Jahr 2017 bietet das LBEG eine überarbeitete Datengrundlage an (BK50). Für die Bilanzierung der Neueingriffe wurde die aktuelle BK50 zugrunde gelegt. Entfallende Eingriffe wurden zum Zwecke der korrekten Streichung auf Grundlage der in der Planfeststellung verwendeten BÜK50 bilanziert.

Die Änderungsflächen an den Masten Nr. 210, Nr. 258 und Nr. 262 bis 268 liegen in einem Vorsorgegebiet für Erholung des RROP Northeim (2006). Die neu hinzukommende Grabenverrohrung zwischen Mast Nr. 264 und 265 befindet sich in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung des RROP Northeim (2006). Durch die Erweiterung der Arbeitsfläche sowie eine neu hinzukommende Grabenverrohrung am Masten Nr. 219 ist ein regional bedeutsamer Wanderweg (Fahrrad) des RROP Northeims (2006) betroffen. Generell umfasst die Planänderung nur Änderungen an bauzeitlichen Vorhabenbestandteilen. Da es sich bei der Planänderung um eine Feinplanung des bereits planfestgestellten Rückbaus handelt, wird der Vorhabensbereich nicht signifikant vergrößert. An vielen Masten werden die Zuwegungen verlängert, um sie an das klassifizierte Wegenetz anzuschließen. Hierbei werden vorrangig bestehende Straßen und Wege genutzt. Auf den bauzeitlichen Flächen der Planänderung und Wegen kann es im Rahmen des Rückbaus zu Erschütterungen, Schall- und Abgasemissionen sowie, je nach Witterung, zu Staubaustrag kommen. Auf den mastnahen Arbeitsflächen sind diese Folgen auf den bereits planfestgestellten Mastrückbau zurückzuführen, sodass es dort zu keiner relevanten Änderung der Auswirkungen auf das **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit kommt**. Die Verlängerung der Zuwegungen zum Anschluss an das klassifizierte Wegenetz führen jedoch teilweise an Siedlungsbereiche heran oder in diese hinein. Insgesamt ist für die Rückbauarbeiten mit etwa 8 LKW Bewegungen pro rückzubauenden Mast zu rechnen. Die Arbeiten werden ausschließlich am Tag durchgeführt. Hiervon potenziell ausgehende Beeinträchtigungen infolge von bauzeitlichem Verkehr sind als kleinräumige, temporäre und kurzfristige Belastungen anzusehen, wie sie auch durch die Nutzung der Bestandswege durch land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge regelmäßig entstehen. In den betroffenen Vorrang- und Vorsorgegebieten für Erholung ist mit einer temporären Einschränkung der Erholungsfunktion zu rechnen, welche jedoch schon durch das planfestgestellte Vorhaben gegeben war.

Bezogen auf die Schutzgüter **Pflanzen, Tiere und Biologischen Vielfalt** werden Beeinträchtigungen ganz überwiegend durch die in den planfestgestellten Unterlagen bereits beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, die auch auf den durch die Planänderung angepassten Flächen umgesetzt werden, vermieden. Die Mehrzahl der temporär beanspruchten Biotope können sich nach dem Ende der Bauphase wieder regenerieren. Die bereits zuvor behandelten zusätzlichen Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG werden durch bereits planfestgestellten Maßnahmen sowie die mit der 10. Planänderung beantragten Maßnahmen K9 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) kompensiert. Eine nachhaltige Veränderung der biologischen Vielfalt ist aufgrund des zeitlich und räumlich begrenzten Eingriffs und der überwiegend guten Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist festzustellen, dass im Bereich der Umplanung keine neuen oder anderen Lebensräume betroffen sind als im Bereich der Ursprungsplanung. Das Inventar an planungsrelevanten Arten ist kein anderes als jenes, welches bereits in der Planfeststellung in die artenschutzrechtliche Beurteilung eingestellt wurde. Auf dieser Grundlage hat die Vorhabenträgerin eine artenschutzrechtliche Beurteilung der Planänderung vorgelegt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der bereits in der Planfeststellung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, die auf den plangeänderten Bereich übertragen werden, zu keinen neuen Betroffenheiten geschützter Arten kommt, durch die das Eintreten der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu befürchten ist<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Eine Anpassung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen erfolgt zum Schutz der planungsrelevanten

Das FFH-Gebiet „Ilme“ (DE 4124-302) ist von einer zusätzlichen oder geänderten Flächeninanspruchnahme von Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen. Die Änderungen liegen außerhalb von Lebensraumtypen (LRT) gem. Anhang I und Lebensstätten von Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie. Die Fläche auf dem sich die Arbeitsfläche und der Großteil der Zuwegung befinden, ist als Grünland ohne LRT-Status ausgezeichnet. Der übrige Teil der Zuwegung liegt auf einem bestehenden Weg ohne LRT-Status. Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt) können somit sicher ausgeschlossen werden. Im Vergleich zur planfestgestellten Unterlage ist nun bekannt, dass Flächen der LRT 91E0\* und 6430 in ca. 7 m Entfernung nördlich an die Arbeitsfläche angrenzen. Durch den Rückbau bzw. die Demontage der Leiterseile könnten eventuell Rückschnitte (jedoch keine Fällungen) an den nahe gelegenen Bäumen des LRT 91E0\* im bestehenden Schutzstreifen erforderlich werden. Da diese Gehölze im Schutzstreifen bisher jedoch bereits einer Wuchshöhenbegrenzung unterlagen, welche durch den Rückbau der Trasse zukünftig entfällt, ergibt sich im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben keine abweichende Beurteilung in Bezug auf die Betroffenheit der LRT, die sich nach erfolgtem Rückbau wieder uneingeschränkt entwickeln werden können. Beeinträchtigungen durch Störungen der maßgeblichen Bestandteile können weiterhin durch die bereits planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme VA2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist somit weiterhin verträglich im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Die im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Ilme“ thematisierten zusätzlichen oder geänderten Flächeninanspruchnahme von Arbeitsflächen und Zuwegungen betreffen auch das Landschaftsschutzgebiet „Ilme“ (LSG NOM 00023), das im Bereich der Änderungen mit dem FFH-Gebiet überlappt. Das LSG „Ilme“ war zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht ausgewiesen, sodass bisher keine Beurteilung der Betroffenheit stattgefunden hat. Durch die Verschiebung der temporären Arbeitsfläche sowie die Verlängerung der temporären Zuwegung am Rückbaumast Nr. 227 wird nicht in andere Biotoptypen eingegriffen als in den planfestgestellten Unterlagen beschrieben. Trotz der Mehrinanspruchnahme sind relevante Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope nicht zu erwarten, da es sich lediglich um gering bis mittelwertige Biotoptypen handelt, konkret Intensivgrünland (GIA/GIT) und halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM). Die temporär beanspruchte Vegetation kann sich nach Beendigung der Bauarbeiten vollumfänglich regenerieren. In Bezug auf die potenziell eintretenden partiellen Gehölzrückschnitte wird auf die obigen Ausführungen zum FFH-Gebiet verwiesen. Die Störung von Tieren im Umfeld der Baustelle oder die direkte Gefährdung von Tieren im Bereich der Baustelle wird durch die beantragte Änderung gegenüber der planfestgestellten Planung nicht verändert. Potenziell ausgehende Beeinträchtigungen des LSG infolge von bauzeitlichem Lärm sind als kleinräumige, temporäre und kurzfristige Belastungen anzusehen, wie sie auch durch die gelegentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Umfeld entstehen. Durch die Umsetzung der bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen, vor allem Vermeidungsmaßnahmen V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung) sowie VA2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) auf den geänderten Flächen können diesbezügliche Auswirkungen auf die Fauna zudem grundsätzlich vermieden werden. Der Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 und 3 wird nicht beeinträchtigt. Aufgrund der festgestellten Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Ilme“ ist das Änderungsvorhaben zudem auch mit dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 LSG-VO vereinbar. Bei Umsetzung der vorgenannten planfestgestellten Vermeidungs- und

---

Arten Fledermäuse (VA4), Haselmaus (VA1, VA5), Brutvögel (VA1, VA2) und Zauneidechse (VA14).

Minderungsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des LSG und/oder seiner relevanten Bestandteile gem. Schutzzweck insgesamt ausgeschlossen werden.

Durch die Planänderung ist ein gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen. Die Beeinträchtigung dieses Biotop ist aus fachlicher Sicht jedoch zu vernachlässigen. Die temporäre Inanspruchnahme von mesophilem Grünland kalkreicher Standorte (GMK) durch die Verschiebung einer Arbeitsfläche bei Mast Nr. 195 beläuft sich auf 89 m<sup>2</sup>. Da es sich um eine Verschiebung handelt, entfallen im Zuge der Planänderung im selben Bereich 111 m<sup>2</sup> (100 m<sup>2</sup> Arbeitsfläche und 11 m<sup>2</sup> Zuwegung). Folglich reduziert sich die Inanspruchnahme des Biototyps GMK durch die Planänderung um ca. 22 m<sup>2</sup>. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V11 (Verzicht auf Abtrag des Oberbodens) können sich die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder regenerieren. An der Zuwegung zum Rückbaumast Nr. 273 ist eine Ausweichstelle vorgesehen, die einen geschützten Weiden-Auwald (WW) betrifft. Durch die Maßnahme V11 werden Eingriffe in das Biotop jedoch vermieden.

Im Hinblick auf das **Schutzgut Boden** kann es auf den Arbeitsflächen durch die mechanische Belastung durch die Baumaschinen oder das gelagerte Bau- oder Aushubmaterial zu Bodenverdichtungen kommen. Auf den relevanten verdichtungsempfindlichen Flächen der Planänderung wird daher die bereits planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme V15 ausgewiesen. Weiter sind die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden und die bodenkundliche Baubegleitung (VBoden und V10) umzusetzen. Dennoch kommt es zu neuen, aber auch zu entfallenden Konflikten vom Typ Bo5 (Funktionsbeeinträchtigung von verdichtungsempfindlichen Böden besonderer Bedeutung durch Verdichtung), wobei sich der Betroffenheitsumfang in Summe reduziert. Insgesamt sind somit keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Von der Planänderung ist zudem das Wasserschutzgebiet „Einbeck“ (Schutzzone II und III) betroffen. Des Weiteren befinden sich drei vorläufig zu sichernde und zwei festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Bereich des Änderungsvorhabens. Hierbei handelt es sich um die vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiete „Stroiter Bach“, „Krummes Wasser und Hilbach“ und „Ilme“ sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete „Ilme“ und „Moore“ die durch einzelne Zuwegungen oder auch Arbeitsflächen temporär betroffen sind. Im betrachteten Vorhabensbereich verlaufen zudem Gräben und Bäche, die durch die Planänderung zum Teil randlich betroffen sind oder gequert werden. Durch die Änderungen an Arbeitsflächen sowie Zuwegungen, die nur auf der Bodenoberfläche angelegt werden, ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich evtl. erforderlicher Wasserhaltungen für den Rückbau im Vergleich zum planfestgestellten Stand. Folglich ist mit keinen zusätzlichen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Das Änderungsvorhaben betrifft keine größeren Fließgewässer direkt. Lediglich landwirtschaftliche Gräben sowie kleinere Bäche werden in Anspruch genommen und stellenweise temporär verrohrt. Um die Konflikte soweit möglich zu vermeiden oder deren Auswirkungen zu verringern, werden die bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser (VWasser) umgesetzt. Die im Maßnahmenblatt VWasser beschriebenen Maßnahmen finden im gesamten Vorhabensbereich Anwendung. Ein Bedarf an neuen Vermeidungsmaßnahmen entsteht nicht. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass es insgesamt zu keinen zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** kommt. Auch in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele gem. WRRL (Verbesserungsgebot / Verschlechterungsverbot) ergeben sich durch die Planänderung

weiterhin keine Beeinträchtigungen berichtspflichtiger Oberflächengewässer und des Grundwassers.

Im Hinblick auf das **Schutzgut Landschaft** kommt es auch durch die Planänderung zu Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Gehölzen. Um Auswirkungen zu verringern oder ganz zu vermeiden, werden die in den planfestgestellten Unterlagen bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaft umgesetzt. Die im Maßnahmenblatt VLandschaft beschriebene Maßnahme findet im gesamten Vorhabenbereich Anwendung. Ein Bedarf an neuen Vermeidungsmaßnahmen entsteht nicht. Verbleibende Konflikte werden kompensiert. Insgesamt sind damit keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Die von der Planänderung betroffenen Bodendenkmale bzw. archäologischen Fundstellen als Teil des **Schutzgutes Kulturelles Erbe** werden ausschließlich von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen und sind größtenteils durch die regelmäßige, anthropogene Nutzung bereits überprägt. Des Weiteren ist eine Vielzahl der Bodendenkmale bzw. archäologischen Fundstellen bereits durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen. Bei den meisten Flächen handelt es sich in der Realnutzung um Ackerflächen oder z.T. auch bereits vorhandene Wege. Während die archäologische Substanz z. B. auf ackerbaulich genutzten Flächen im Bereich des Pflughorizontes zerstört wird, bleiben die häufig tiefer reichenden Teile der Befunde jedoch erhalten. Da Denkmalsubstanz zudem meist unmittelbar unter dem Oberboden ansteht, können häufig bereits mechanische Belastungen, z. B. durch Befahren, eine Auswirkung auf die archäologischen Fundstellen haben. Dies betrifft insgesamt 14 von der Planänderung betroffene Bodendenkmäler oder archäologische Fundstellen, von denen vier erstmals betroffen sind. Durch die bereits planfestgestellten Maßnahmen (z. B. das Auslegen von Fahrbohlen oder Baggermatten) können potenzielle Auswirkungen auf die Denkmalsubstanz jedoch auf ein nicht erhebliches Maß gemindert werden, so dass hier von keiner weiteren Beeinträchtigung der Denkmale bzw. archäologischen Fundstellen auszugehen ist. In Bereichen bereits asphaltierter Wege können Auswirkungen auf die betroffenen Denkmale bzw. archäologischen Fundstellen ausgeschlossen werden. Hier ist ebenfalls von keiner weiteren Beeinträchtigung der archäologischen Fundstellen auszugehen.

Weitere Qualitätskriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.2 UVPG oder Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG werden durch die Planänderung nicht oder in nicht relevanter Weise tangiert. Im Übrigen sind relevante Auswirkungen auch auf die Nutzungskriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.1 UVPG aufgrund der rein bauzeitlich Auswirkungen auszuschließend. Die bestehenden Flächennutzungen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung werden nicht nachhaltig beeinflusst.

#### IV.

Im Lichte der zu erwartenden Umweltauswirkungen kann der von der Vorhabenträgerin in der vorgelegten „Umweltfachlichen Beurteilung der Planänderung“ dargelegten Einschätzung gefolgt und eine UVP-Pflicht verneint werden.

Es kommt zwar zu zusätzlichen geringfügigen Beeinträchtigungen von Biotopen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) und landschaftsprägenden Gehölzen (Schutzgut

Landschaft) als Teil der Qualitätskriterien der Anlage 3, Nr. 2.2 zum UVPG, die aus der Sicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als erheblich und damit kompensationsbedürftig einzuordnen sind. Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3, Nr. 3 zum UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden. Bei Anwendung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen schutzgüterübergreifend ausgeschlossen werden.

Auch Nutzungskriterien (Nr. 2.1) und Schutzkriterien (Nr. 2.3) der Anlage 3 zum UVPG werden durch die Umplanung erkennbar nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem ergeben sich auch keine neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 18.07.2023

gez.



Röder